

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 250-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.680

Eingereicht am: 17.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1295/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Nennung der ehemaligen Nationalität in den Meldungen von Polizei- und Justizbehörden, sofern die Täterin oder der Täter weniger als 5 Jahre eingebürgert ist

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass in den Meldungen von Polizei- und Justizbehörden die frühere Nationalität genannt wird, wenn die Täterin oder der Täter weniger als fünf Jahre eingebürgert ist.

Begründung:

Die Nennung der Nationalitäten bei Straftaten wurde 2016 im Grossen Rat angenommen. Die Umsetzung wird im Kanton Bern leider nur sehr zögerlich, sprich bernisch gemächlich, umgesetzt.

Analog zu anderen Kantonen ist die ehemalige Nationalität inskünftig ebenfalls dann zu erwähnen, wenn die Täterschaft weniger als 5 Jahre eingebürgert ist. Durch die Masseneinbürgerungen wird die Kriminalstatistik ansonsten verfälscht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der Motion 051-2016 Gschwend-Pieren eine ablehnende Haltung zur Pflicht der Nennung von Nationalitäten durch die Strafverfolgungsbehörden kundgetan. Auch wenn letztere in der Septembersession 2016 vom Grossen Rat überwiesen wurde, hält der Regierungsrat an seiner Position fest, dass die aktive Medieninformation zu hängigen Verfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss Artikel 74 Absatz 1 bis 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) zu erfolgen hat. Demnach ist es Sache der Staatsanwaltschaft und Strafgerichte, über die Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit zu befinden und die zu veröffentlichenden Informationen festzulegen. Aufgrund der Gewaltenteilung kann der Regierungsrat keinen Einfluss auf die Informationspraxis der Justiz nehmen. Die fehlende Kompetenz zur Legiferierung in diesem Bereich wurde durch ein von der Polizei- und Militärdirektion in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten erhärtet.

Die von den Motionären gewünschten Angaben betreffend Staatsangehörigkeit sind im Personenstandsregister (Infostar) sowie im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) hinterlegt. In Artikel 43a Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sind die Behörden bezeichnet, welche im Abrufverfahren Zugriff auf Daten in Infostar haben, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind. Weder die kantonalen Polizeibehörden, noch die kantonalen Justizbehörden verfügen über Zugriffsrechte. Folglich müsste ein Zugriff auf Infostar über eine Änderung des ZGB erfolgen. Auf die Daten im ZEMIS haben die kantonalen Polizeibehörden Zugriff (Art. 9 und 10 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 [SR 142.513]), die kantonalen Justizbehörden jedoch nicht. Das Verfahren zur Erteilung von Zugriffsrechten auf ZEMIS wird vom Bund (EJPD) geregelt. Der Kanton Bern kann die direkten Zugriffe demnach nicht selbständig festlegen oder erweitern.

Die kantonalen Polizei- und Gerichtsbehörden können, sofern eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen wird, mit Einzelanfragen bei den Zivilstandsämtern vorstellig werden. Die Daten müssten mittels manuell erstellten zivilstandsamtlichen Bestätigungen bekannt gegeben werden, da mündliche Auskünfte gemäss Artikel 47 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) nicht zulässig sind. Der Aufwand und die daraus resultierenden Kosten für die Zivilstandsämter für im Fall einer Meldung durch Polizei und Justizbehörden zu treffenden Abklärungen sind aus Sicht des Regierungsrats unverhältnismässig. Zudem würde die zeitnahe Information der Öffentlichkeit durch die Polizei und die Justizbehörden, die sieben Tage in der Woche gewährleistet sein muss, erschwert oder gar verunmöglicht.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat das Anliegen mit Blick auf die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Justizbehörden einerseits sowie aufgrund des unverhältnismässigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Motionsanliegens ab.

Verteiler

- Grosser Rat